

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4450
Nur für internen Gebrauch**

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Wissenschaftlicher Dienst



**Freigegeben durch Beschluss des Unter-
suchungsausschusses vom 06.07.2009**

An den
Vorsitzenden des
1. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses
Herrn Hans-Jörn Arp, MdL

- im Hause -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 202 – 282/16
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:
Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1104
Telefax (0431) 988-1250
sonja.riedinger@landtag.ltsh.de

03.07.2009

Mitgliedschaft im 1. PUA von Mitgliedern bzw. ehemaligen Mitgliedern des Beirats der HSH Nordbank

Sehr geehrter Herr Arp,

mit Schreiben vom 29.06.2009 hat die Landesregierung dem 1. PUA ein von der Staatskanzlei in Auftrag gegebenes Gutachten vom 28.06.2009 „zur Frage der Vereinbarkeit der gegenwärtigen personellen Besetzung des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit § 7 UAG und zu den möglichen Folgen eines eventuellen Verstoßes gegen diese Rechtsvorschrift“ (Umdruck 16/4417) zugeleitet.

In der 2. Sitzung des 1. PUA am 29.06.2009 wurde der Wissenschaftliche Dienst daraufhin um Prüfung der Frage gebeten, ob die Mitgliedschaft bzw. frühere Mitgliedschaft von Abgeordneten im Beirat der HSH Nordbank der Mitgliedschaft im 1. PUA möglicherweise entgegenstehen könnte.

Dem kommen wir gerne nach und nehmen wie folgt Stellung:

Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage ist § 7 Abs. 1 und 2 UAG. Nach § 7 Abs. 1 UAG darf ein Mitglied des Landtages, bei dem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine unmittelbare und persönliche Beteiligung an den zu untersuchenden Vorgängen vorliegen, dem Untersuchungsausschuss nicht angehören; liegt diese Voraussetzung bei einem Ausschussmitglied vor und wird dies erst nach der Einset-

zung des Ausschusses bekannt, so hat das Mitglied aus dem Untersuchungsausschuss auszuscheiden. Bestehen innerhalb des Untersuchungsausschusses Meinungsverschiedenheiten, ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet gem. § 7 Abs. 2 UAG auf Antrag eines Ausschussmitgliedes der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder; bei dieser Entscheidung wird das betroffene Mitglied vertreten.

1. Unmittelbare und persönliche Beteiligung an den zu untersuchenden Vorgängen

Zu prüfen ist daher zunächst, ob eine unmittelbare und persönliche Beteiligung von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses an den zu untersuchenden Vorgängen bestehen könnte. Dieses wird vorliegend von der Staatskanzlei für diejenigen Mitglieder für denkbar gehalten, die gegenwärtig Mitglieder des Beirats der HSH Nordbank AG sind bzw. zu einem früheren Zeitpunkt waren.

a) Zu untersuchende Vorgänge

Entscheidend kommt es für die Beurteilung der Frage auf die vom 1. PUA zu untersuchenden Vorgänge an. Maßgeblich ist daher der Untersuchungsgegenstand des 1. PUA, wie er in seinem Einsetzungsbeschluss (Drs. 16/2703 und Änderungsantrag, Drs. 16/2730) vom Landtagsplenum festgelegt worden ist. Danach wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt,

„der die Fehlentwicklungen bei der HSH Nordbank seit ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zum Juni 2009 untersucht, die dazu geführt haben, dass eine grundlegende strategische Neuausrichtung der HSH Nordbank notwendig wurde und der Fortbestand der HSH Nordbank nur durch Kapitalzuführungen sowie eine Garantieerklärung des Landes Schleswig-Holstein in Milliardenhöhe gesichert wird.

In diesem Zusammenhang untersucht der Ausschuss, ob das Handeln der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat, im Risikoausschuss, im Prüfungsausschuss, im Vermittlungsausschuss und gegebenenfalls weiteren Gremien der HSH Nordbank in den Jahren 2003 bis Juni 2009 ausreichend darauf abzielte, die Interessen des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und das Land vor finanziellem Schaden zu bewahren.

Der Ausschuss untersucht, ob das Parlament und seine zuständigen Ausschüsse durch die Landesregierung und den Vorstand der HSH Nordbank wahrheitsgemäß und vollständig über die finanzielle Situation der HSH Nordbank einschließlich künftiger Risiken und etwaiger Finanzierungs- und Restrukturierungsalternativen unterrichtet wurden.

Der Ausschuss untersucht schließlich, welche Verantwortung die Mitglieder der Landesregierung sowie die Mitglieder des Vorstandes der HSH Nordbank für die Fehlentwicklungen bei der HSH Nordbank seit ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zum Juni 2009 tragen.“

Den Kern der Untersuchung bilden also

- die **Fehlentwicklungen** bei der HSH Nordbank, die eine strategische Neuausrichtung und massive Kapitalzuführungen sowie eine Garantieerklärung des Landes notwendig machten;
- die **Handlungen der Mitglieder der Landesregierung im Aufsichtsrat und weiteren Gremien der HSH Nordbank**; und
- die **Verantwortung der Mitglieder der Landesregierung sowie der Mitglieder des Vorstandes der HSH Nordbank** für diese Fehlentwicklungen.

Der Untersuchungsgegenstand wird ferner durch eine Reihe zu untersuchender Einzelfragen näher ausgeführt. In diesen **Einzelfragen** werden als Personen jeweils konkret benannt

- die **Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien** und
- die **verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes**.¹

Weder der Beirat der HSH Nordbank noch seine Mitglieder werden explizit erwähnt. Er ist zwar ein „Gremium“ der HSH Nordbank, der Auftrag des Untersuchungsausschusses erstreckt sich jedoch **auch implizit nicht** auf die Handlungen von Mitgliedern des Beirats.²

¹ Vgl. Fragen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.1.9, 1.2.1, 1.2.2, 1.4, 2.2, 2.3, 2.4.3, 3.2, 3.3, 3.4, 3.4.1, 3.4.2, 3.4.3, 3.5, 3.6, 4.7.

² Mit Ausnahme von Dr. Werner Marnette, der auch nach seinem Amtsantritt als Wirtschaftsminister noch vorübergehend in diesem Gremium vertreten war, gehör(t)en Mitglieder der Landesregierung dem Beirat der HSH Nordbank nicht an.

b) Unmittelbare und persönliche Beteiligung der Mitglieder des Beirats

Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UAG ist nicht eine bloße Beteiligung an den zu untersuchenden Vorgängen, diese müsste vielmehr auch **unmittelbar und persönlich** sein. Fraglich ist daher zunächst, ob die Funktion des Beirats im Gefüge der HSH Nordbank diesem Gremium eine Position verleiht, die es seinen Mitgliedern erlaubt hätte, sich an den zu untersuchenden Vorgängen unmittelbar und persönlich zu beteiligen, obwohl – wie soeben ausgeführt – ihre Handlungen nicht Gegenstand der Untersuchung des 1. PUA sind.

„Beteiligt an den zu untersuchenden Vorgängen“ ist ein Mitglied des Landtages dann, wenn es bei den zu untersuchenden Vorgängen mitgewirkt hat.³ Eine „persönliche“ Beteiligung setzt voraus, dass ein Mitglied des Landtags **in eigener Person** – also selbst – bei den zu untersuchenden Vorgängen mitgewirkt hat. Das Tatbestandsmerkmal „unmittelbar“ ist erfüllt, wenn es sich **nicht um eine mittelbare, d. h. durch andere vermittelte, Beteiligung handelt**.

Gefordert ist daher ein direktes und persönliches Einwirken auf die zu untersuchenden Vorgänge. Bezogen auf den Untersuchungsauftrag des 1. PUA kann daher eine unmittelbare und persönliche Beteiligung nur für Personen angenommen werden, die in der Lage waren, aufgrund Entscheidungs-, Kontroll- oder sonstigen Befugnissen verantwortlich auf die Entwicklungen bzw. Fehlentwicklungen in der Geschäftspolitik der HSH Nordbank einzuwirken.

Eine solche unmittelbare und persönliche Beteiligung an den zu untersuchenden Vorgängen konnte von den Mitgliedern des Beirats der HSH Nordbank AG nicht verwirklicht werden.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass die Schaffung von Beiräten nach dem maßgeblichen Aktiengesetz für Aktiengesellschaften nicht vorgeschrieben ist. Vielmehr handelt es sich um rein fakultative Gremien, die durch Satzung gebildet werden können, solange damit nicht in die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung eingegriffen wird (vgl. *Hüffer*, Aktiengesetz, 8. Aufl., 2008, § 23 RN 38). Damit ist bereits **gesetzlich ausgeschlossen, dass Beiräten von Aktiengesellschaften Kontroll- oder Entscheidungsbefugnisse übertragen werden**. Organschaftliche Funktionen solcher

³ Vgl. Duden, Das Bedeutungswörterbuch, 3. Aufl., 2002, S. 209, Stichwort „beteiligen“ = aktiv teilnehmen oder mitwirken.

Beiräte sind ausgeschlossen (*Hüffer*, Aktiengesetz, 8. Aufl., 2008, § 95 RN 4; *Hueck/Windbichler*, Gesellschaftsrecht, 21. Aufl., 2008, § 28 RN 1). Anderes gilt zwar beispielsweise im Bereich des GmbH-Rechts, dessen Vorschriften im Bereich des Aktienrechts allerdings nicht maßgeblich sind (vgl. hierzu *Zöllner*, in: *Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz, 18. Aufl., 2006, § 45 RN 19).

In dem vom Aktiengesetz vorgegebenen engen Rahmen bewegt sich auch der Beirat der HSH Nordbank AG. Aus § 19 Abs. 1 der Satzung der HSH Nordbank ergibt sich, dass zur sachverständigen Beratung des Vorstands der Gesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontakts mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und den Sparkassen ein Beirat gebildet werden kann. Dessen Mitglieder beruft nach § 19 Abs. 2 der Satzung der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands und erlässt dessen Geschäftsordnung, die auch den Beiratsvorsitz und die Vergütung der Beiratsmitglieder regelt. Über die Pflicht zur Verschwiegenheit hinaus trifft die Satzung im Übrigen keine weiteren den Beirat betreffenden Regelungen.

Die dem Wissenschaftlichen Dienst vorliegende Geschäftsordnung des Beirats wurde vom Aufsichtsrat durch Beschluss vom 29.03.2004 erlassen. Gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands über den Beiratsvorsitz und den stellvertretenden Beiratsvorsitz. Nach § 4 der Geschäftsordnung tagt der Beirat zweimal jährlich zu fest vorgeschriebenen Zeitpunkten. Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt demnach schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Teilnahme des Vorstands an den Sitzungen ist lediglich fakultativ. Über die Sitzungen wird zwar eine Protokollnotiz erstellt, aus der aber nur die jeweiligen Teilnehmer und die Tagesordnung ersichtlich sein müssen. Nach § 5 der Geschäftsordnung erhalten die Beiratsmitglieder eine jährliche Vergütung von 2.000 Euro; zudem wird ein Sitzungsgeld von 500 Euro gezahlt. Darüber hinaus enthält auch die Geschäftsordnung **keinerlei Regelungen, die den Mitgliedern des Beirates irgendwelche Befugnisse oder Aufgaben einräumen** würden.

Aus dieser Gesamtschau wird daher deutlich, dass die Mitglieder des Beirates keinerlei Rechte und Befugnisse gegenüber den Organen der HSH Nordbank haben. Im Rahmen ihrer seltenen Sitzungen im 6-Monats-Turnus wird ihnen die Tagesordnung vorgegeben. Während bereits nach dem Aktiengesetz Kontroll- und Entscheidungsbefugnisse der Beiratsmitglieder ausscheiden, haben die Mitglieder darüber hinaus noch **nicht einmal das Recht, sich über die vorgegebene Tagesordnung hinaus Infor-**

mationen zu verschaffen.⁴ Beschlussfassungen des Gremiums sind nicht vorgesehen. Auch eine konkrete Festlegung von Aufgaben findet – über die von § 19 Abs. 1 der Satzung vorgesehene allgemeine „sachverständige Beratung der HSH Nordbank AG bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und den Sparkassen“ – nicht statt.

Der Beirat der HSH Nordbank AG hat über 20 Mitglieder, die sich aus Wirtschaftsvertretern aus Hamburg und Schleswig-Holstein, Vertretern der Hamburgischen Bürgerschaft und des Schleswig-Holsteinischen Landtages, der kommunalen Ebene Schleswig-Holsteins und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zusammensetzt (vgl. Geschäftsbericht der HSH Nordbank für 2008, S. 216 f.). Aus dieser Besetzung des Beirates wird deutlich, dass die **Förderung der Kontakte mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und den Sparkassen im Vordergrund** steht.

Nichts ist dafür ersichtlich, dass es den Mitgliedern möglich gewesen sein könnte, lediglich aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Beirat in irgendeiner Weise auf den Vorstand oder den Aufsichtsrat bei der Vornahme konkreter geschäftlicher Entscheidungen Einfluss zu nehmen und Entscheidungen im Hinblick auf Themenkomplexe wie das Kreditsatzgeschäft, das Risikocontrolling oder die Gründung von Zweckgesellschaften außerhalb der Bilanz zu beeinflussen. Wie bereits dargestellt, wäre der Beirat auch bereits nach den Vorschriften des Aktiengesetzes dazu nicht befugt gewesen. Unter diesen Umständen kommt auch eine Haftung – anders als bei Beiräten im Bereich der GmbH, die mit aufsichtsrechtlichen Befugnissen ausgestattet sein können (vgl. hierzu *Zöllner*, in: Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 18. Aufl., 2006, § 45 RN 19) – nicht in Betracht.

⁴ Entsprechend wird auch in einer Stellungnahme des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.04.2009 ausgeführt: „Dem Ersuchen [Anm.: der Bürgerschaft], die Satzung des Beirats der Bank so zu ändern, dass die Vertreter der Parlamente über das bisherige Maß hinaus weitere Informationsmöglichkeiten und Beratungsgrundlagen erhalten, wird nicht gefolgt. Aufgabe des Beirats der HSH Nordbank ist es, die Bank sachverständig zu beraten und den Kontakt mit der Wirtschaft zu fördern. **Der Beirat ist ein fakultatives Gremium der Bank, das aktienrechtlich keine Organfunktion, insbesondere keine Kontrollfunktion hat. Dementsprechend darf der Vorstand dem Beirat nach der aktienrechtlichen Haftungsverfassung auch nicht berichten. Sofern auch Mitglieder der Länderparlamente zum Beirat gehören, wird ihren Informationsbedarfen bereits durch die vorgenannten Berichtspflichten der Bank gegenüber Bürgerschaft und Landtag Rechnung getragen.**“ (Hamburgische Bürgerschaft, Drs. 19/3186, S. 3).

c) Zwischenergebnis

Konkrete Anhaltspunkte für eine unmittelbare und persönliche Beteiligung von Mitgliedern des 1. PUA an den zu untersuchenden Vorgängen sind aus Sicht des Wissenschaftlichen Dienstes allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Beirat der HSH Nordbank AG nicht ersichtlich.

2. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte

An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts dadurch, dass § 7 Abs. 1 Satz 1 UAG für den Ausschluss eines Mitgliedes das Vorliegen von „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten“ für eine unmittelbare und persönliche Beteiligung genügen lässt.

a) Auslegung

Insofern ist zunächst festzustellen, dass die genannte Vorschrift eine **abschließende Regelung** trifft. Die Abwägung zwischen dem Grundsatz des freien Mandats und seiner ausnahmsweisen Einschränkung im Rahmen der Mitgliedschaft in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss trifft der Gesetzgeber allein in § 7 UAG. Rechts- oder Gesetzesanalogien verbieten sich angesichts des verfassungsmäßigen Schutzes des freien Mandats.

Keinesfalls kommt daher eine auch nur ergänzende entsprechende Anwendung strafprozessualer oder verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen in Betracht. Insbesondere hat der Ausschließungsgrund der „Beteiligung“ nach § 7 Abs. 1 UAG **nichts zu tun mit dem der „Besorgnis der Befangenheit“ in gerichtlichen Verfahrensgesetzen** (vgl. nur § 24 Abs. 2 StPO). Mitglieder eines Untersuchungsausschusses haben nach der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* keine einem Richter vergleichbare Stellung (*BVerfGE* 77, 1, 51 f.; vgl. auch *Glauben*, in: ders./Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, 2005, § 7 RN 18). Trotz ihrer gerichtsähnlichen Befugnisse sind Untersuchungsausschüsse keine Instrumente primär juristischer Überprüfung, sondern **Organ der politischen Kontrolle** (*Brockner*, Parlamentarisches Untersuchungsverfahren und Zurückhaltungsgebot, in: ZParl 1999, S. 739, 740). Es liegt in der Natur der Sache, dass Mitglieder eines Untersuchungsausschusses ihr Amt nicht als neutrale Richter, sondern als strukturell befangene Politiker mit parteipolitischer Interessenbindung wahrnehmen (*Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, S. 196). Während ein gerichtliches Strafverfahren auf

eine objektive Tatsachenfeststellung gerichtet ist und verbindlich über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten entscheidet, wirkt die parlamentarische Untersuchung nicht über den Schlussbericht an das Plenum hinaus, der der richterlichen Erörterung entzogen ist und in dessen Würdigung und Beurteilung die Gerichte frei sind (§ 24 Abs. 6 UAG; vgl. auch *Brockner*, Parlamentarisches Untersuchungsverfahren und Zurückhaltungsgebot, in: ZParl 1999, S. 739, 742). Hierauf wurde auch bereits im Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform von 1989 hingewiesen, in dem ausgeführt wurde: „*Wie man vom Richter nicht verlangen darf, dass er nach politischen Präferenzen urteilt, sollte man umgekehrt den Abgeordneten nicht an der Elle richterlicher Distanz und Unabhängigkeit messen wollen*“ (Drs. 12/180, S. 44; ausdrücklich auch das *OVG Berlin*: Untersuchungsausschüssen fehle die Rechtsprechungsbefugnis; seine Mitglieder könnten daher nicht wegen Befangenheit abgelehnt werden, DVBl. 1970, S. 293).

Eine „Beteiligung“ kann daher nicht etwa bereits dann angenommen werden, wenn ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses zu den zu untersuchenden Vorgängen – beispielsweise im Rahmen einer Beiratssitzung oder einer Sitzung eines Ausschusses des Landtages – Stellung nimmt oder in der Vergangenheit Stellung genommen hat (vgl. *Härth*, Kommentar zum Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin, 3. Aufl., 1989, § 4 RN 1). Auch die Tatsache, dass ein Mitglied des Untersuchungsausschusses für bestimmte Vorgänge als Zeuge in Frage kommt, führt noch nicht zu seinem Ausschluss nach § 7 Abs. 1 UAG. Diese Konstellation regelt vielmehr § 7 Abs. 5 UAG, der lediglich das Ruhen der Mitgliedschaft bis zum Abschluss der Vernehmung, über die unverzüglich zu entscheiden und die unverzüglich durchzuführen ist, anordnet.

Auch eine entsprechende Anwendung verwaltungsverfahrenrechtlicher Grundsätze über die Befangenheit scheidet aus. Das parlamentarische Untersuchungsverfahren ist ein – verfassungsunmittelbares – Verfahren *sui generis* (Art. 18 LV; vgl. auch *Achterberg*, Parlamentsrecht, 1984, S. 452, 697 ff.; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 2. Aufl., 2006, Art. 44 RN 40). Soweit einem Untersuchungsausschuss in Einzelfragen Behördenqualität attestiert wird, kann daraus nicht auf die Anwendbarkeit verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen geschlossen werden (vgl. *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 2. Aufl., 2006, Art. 44 RN 15).

Maßgeblich sind vielmehr die Regelungen der schleswig-holsteinischen Landesverfassung. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages als **Träger eines freien Mandats** nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 LV bei der Ausübung ihres Amtes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind. Das Stimmrecht der Abgeordneten gem. Art. 11 Abs. 2 LV ist grundsätzlich unverzichtbar und unbeschränkbar (vgl. *BVerfGE* 10, 4, 12; vgl. auch *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 2. Aufl., 2006, Art. 38 RN 149). Anders als im Bereich der Exekutive (vgl. §§ 81, 81a LVwG) und in kommunalen Vertretungskörperschaften (vgl. § 32 Abs. 2 GemO, § 27 Abs. 3 KrO) besteht für Abgeordnete bei Entscheidungen in eigener Sache kein Mitwirkungsverbot. Lediglich § 47 Abs. 1 Nr. 5 AbgG i. V. m. den Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags i. d. F. d. B. vom 01.02.1995 sieht vor, dass Abgeordnete, die in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mitwirken, an welchem sie selbst oder ein anderer, für den sie gegen Entgelt tätig sind, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben, auf diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss hinzuweisen haben (vgl. *Waack*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 11 RN 28). An der Abstimmung hierüber sind sie gleichwohl nicht gehindert.

Im Bereich der Legislative lautet der **Grundsatz** also, **dass demokratisch legitimierte Abgeordnete selbst im Fall konkreter Interessenkollisionen keinen Mitwirkungsverboten unterliegen.** § 7 Abs. 1 UAG weicht von diesem Grundsatz ab, indem bestimmte Abgeordnete von der Mitwirkung an einem Untersuchungsausschuss ausgeschlossen werden können. Es handelt sich bei dieser Regelung also um eine **Ausnahme, die eng auszulegen ist.**

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die **Kontrollfunktion des Landtages gegenüber der Landesregierung**, die in dem Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen eine besondere Ausprägung findet. Art. 18 LV soll dem Parlament die eigenverantwortliche Aufklärung von Missständen im staatlichen sowie im sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabe der politischen Willensbildung ermöglichen (*Caspar*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 18 RN 3). Insbesondere für die Opposition stellt die Befugnis zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen das schärfste Mittel zur Kontrolle der Regierung dar (*Caspar*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 18

RN 36; *Klein*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 44 RN 108). Wenn nun bestimmte Abgeordnete von der Mitwirkung an einem Untersuchungsausschuss generell ausgeschlossen wären, könnte hierdurch die Kontrollfunktion des Parlaments im allgemeinen und die Kontrollbefugnis der Opposition im besonderen beeinträchtigt sein. Auch dieser Umstand gebietet eine enge Auslegung des § 7 Abs. 1 UAG.

b) Rechtliche Würdigung

Die konkrete Anwendung des Tatbestandes „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine persönliche und unmittelbare Beteiligung an den zu untersuchenden Vorgängen“ darf daher nicht dazu führen, dass Abgeordnete aufgrund rein hypothetischer Überlegungen an der Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Rechte und Befugnisse gehindert werden.

Dies entspricht auch den in Rechtslehre und Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Begründung eines Anfangsverdachts im Strafverfahren, der nach § 152 Abs. 2 StPO ebenfalls das Vorliegen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ erfordert. Wie sich auch aus dem Wortlaut bereits ergibt, muss dieser in konkreten Tatsachen bestehen. Bloße Vermutungen oder Hypothesen reichen dagegen nicht aus (vgl. *Schoreit*, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 4. Aufl., 1999, § 152 RN 28, 31; *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung, 51. Aufl., 2008, § 152 RN 4).

In Anlehnung hieran und aus den bereits dargestellten Gründen verdient die Auffassung Zustimmung, nach der im Rahmen von Untersuchungsausschüssen die bloß abstrakte Gefahr einer Interessenkollision für einen Ausschluss von Mitgliedern nicht ausreicht (*Glauben*, § 7 RN 19; vgl. auch *Klein*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 44 RN 93; a. A. *Magiera*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 4. Aufl., 2007, Art. 44 RN 17). Zu fordern ist vielmehr das Vorliegen konkreter Tatsachen, die die Annahme einer unmittelbaren und persönlichen Beteiligung von Ausschussmitgliedern an den zu untersuchenden Vorgängen stützen könnten. Die hypothetisch bestehende, auf bloße Vermutungen gestützte Möglichkeit des Vorliegens eines „bösen Scheins“ kann dagegen nicht ausreichen.

Vorliegend erscheint zudem bereits äußerst zweifelhaft, ob hier überhaupt eine auch nur abstrakte Gefahr einer Interessenkollision besteht. Konkrete Tatsachen jedoch, die in eine andere Richtung weisen, sind jedenfalls nicht ersichtlich.

Nichts anderes folgt auch aus der den Beiratsmitgliedern gezahlten Aufwandsentschädigung. Eine solche Entschädigung ist nach Ziffer 9 der Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages i. d. F. d. B. vom 01.02.1995 aufgrund der geringen Höhe dem Präsidenten des Landtags noch nicht einmal gesondert anzuzeigen.

3. Ergebnis

Nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes bestehen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine unmittelbare und persönliche Beteiligung von Mitgliedern des Beirats der HSH Nordbank AG an den zu untersuchenden Vorgängen. Der Ausschluss eines Mitglieds des 1. PUA wegen gleichzeitiger oder früherer Mitgliedschaft in diesem Beirat ist daher aus § 7 Abs. 1 UAG nicht zu rechtfertigen.

4. Zum Verfahren

Sollten innerhalb des Untersuchungsausschusses gleichwohl Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 7 Abs. 1 UAG bestehen, entscheidet auf Antrag eines Ausschussmitgliedes der Untersuchungsausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit (§ 7 Abs. 2 UAG). Bei einer solchen Entscheidung müssten die betroffenen Mitglieder vertreten werden. Da in der vorliegenden Konstellation nur eine Vertretung innerhalb einer Fraktion vorgesehen ist, wären die Vertreter des SSW ggf. an der Beteiligung an der Abstimmung gehindert.

Das Antragsrecht für eine Abstimmung nach § 7 Abs. 2 UAG besteht lediglich für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Ablehnungsgesuche von anderer Seite wären daher grundsätzlich unbeachtlich (vgl. auch *Brocker*, Parlamentarisches Untersuchungsverfahren und Zurückhaltungsgebot, in: ZParl 1999, S. 739, 746).

Denn die Frage der personellen Besetzung eines Untersuchungsausschusses betrifft nur die innere Organisation des einsetzenden Gesetzgebungsorgans. Hierdurch wird die Rechtsstellung Dritter nicht berührt. Insbesondere das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) lässt sich auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse nicht übertragen (*BVerfGE 77, 1, 51 f.*).

5. Zusammenfassung

- Eine unmittelbare und persönliche Beteiligung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des 1. PUA, die im Beirat der HSH Nordbank AG vertreten waren oder sind, an den zu untersuchenden Vorgängen ist nicht zu erkennen.
- Hierfür liegen auch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor. Die Grundsätze über die richterliche Befangenheit finden auf Abgeordnete keine Anwendung, da Mitglieder von Untersuchungsausschüssen keine einem Richter vergleichbare Stellung haben. Untersuchungsausschüsse sind vielmehr Organe der politischen Kontrolle.
- Ein Ausschluss der Mitglieder des 1. PUA, die im Beirat der HSH Nordbank AG vertreten waren oder sind, nach § 7 Abs. 1 UAG kommt daher nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes nicht in Betracht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez.
Dr. Sonja Riedinger